

FAQ zur Ausschreibung im Programm „Ukraine digital“

Steuern Sie das gewünschte Kapitel durch Anklicken an. Kehren Sie mit **STRG+Pos1** zum Inhaltsverzeichnis zurück.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung des Programms	3
-	<i>Welche Optionen gibt es, um ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten in das Projekt einzubinden?</i>	3
-	<i>Unter welchen Voraussetzungen kann ukrainisches (Lehr-)Personal in Deutschland im Rahmen der Finanzierung als Projektpersonal angestellt werden?</i>	3
-	<i>Bezieht sich "ukrainische" Studierende/Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten auf die Nationalität oder auf eine Zugehörigkeit zu einer ukrainischen Hochschule?</i>	3
-	<i>Was ist gemeint mit "Formlose Bestätigung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der ukrainischen Hochschule/n über den Bedarf an den angebotenen Kursen und Maßnahmen" und wer darf diese ausstellen?</i>	3
-	<i>Was bedeutet der Zusatz bezüglich der Vergabe von Online-Stipendien zu Studien- und Ausbildungszwecken für ukrainische Studierende/Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden in der Ukraine, dass diese "für eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erforderlich" sein sollen, etwa wegen Flucht innerhalb des eigenen Landes?</i>	4
-	<i>Für welche Gruppen können digitale und physische Begleitmaßnahmen und Betreuungsangebote (z. B. Online-Deutschkurse, Tutorien) in der Ukraine und in Deutschland angeboten werden?</i>	4
-	<i>Müssen die Projekte alle in der Ausschreibung genannten Programmziele adressieren?</i>	4
2.	Allgemeine Fragen zur Ausschreibung	4
-	<i>Wer ist antragsberechtigt?</i>	4
-	<i>Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?</i>	4
-	<i>Kann sich eine Hochschule auf dieses Programm bewerben, wenn sie bereits in ähnlichen Programmen gefördert wird (z.B. IVAC II, Digitale Zukunft gemeinsam gestalten: Deutsch-Ukrainische Hochschulkooperationen)?</i>	4
-	<i>Können sich ukrainische Hochschulen auf dieses Programm bewerben?</i>	5
-	<i>Wie lang sollten Anträge sein?</i>	5
-	<i>Welche Anlagen müssen eingereicht werden?</i>	5
-	<i>Gibt es eine englische Übersetzung der Ausschreibung?</i>	5
-	<i>Kann der Antrag in englischer Sprache gestellt werden?</i>	5
3.	Kooperationsmöglichkeiten	5
-	AKTUALISIERT: Können mehrere deutsche Hochschulen gemeinsam einen Antrag stellen?	5



-	Wie viele ukrainische Partnerhochschulen können im Projekt involviert sein?	5
4.	Finanzen und förderfähige Maßnahmen	6
-	Können Honorare an Mitarbeitende der ukrainischen Partnerhochschule gezahlt werden?	6
-	Können Honorare an Personal der deutschen Hochschule gezahlt werden?	6
-	Gelten die Honorarsätze für digitale und für Angebote in Präsenz?	6
-	NEU: Wie ist der Begriff „Kleingeräte“ (Wirtschaftsgüter) zu verstehen?	6
5.	(Physische) Mobilität	6
-	Was ist der Unterschied zwischen Stipendien und Pauschalen?	6
-	Können Stipendien und Pauschalen an eine Person vergeben werden?	6
-	AKTUALISIERT: Können auch deutsche Studierende gefördert werden?	6
-	Wie lange kann der Aufenthalt von ukrainischen Studierenden/Lehrenden im Rahmen von Studien- und/oder Lehraufenthalten gefördert werden?	7
-	Wie sind An- und Abreisetage bei Aufenthaltspauschalen/-stipendien zu berechnen?	7
-	Müssen Mittel für Mobilitäten und Aufenthalte immer zusammen eingeplant werden?	7
6.	Auswahl der Projekte	7
-	AKTUALISIERT: Wie werden die Projektanträge ausgewählt und begutachtet, wenn der Projektstart schon am 01.06.2022 sein kann?	7
7.	DAAD-Portal und Technischer Support	7
-	Gibt es Hilfestellungen für die Nutzung des DAAD-Portals?	7
-	Kann der Antrag im DAAD-Portal von mehreren Personen bearbeitet werden?	7
-	Wann wird das Formular „Bestätigung Projektassistenz“ benötigt?	8
-	Wie unterscheiden sich die Rollen der Projektverantwortung und der Projektassistenz im Portal?	8
-	Wer soll im Antrag als Ansprechperson benannt werden?	8
-	Was kann ich bei technischen Problemen mit dem DAAD-Portal tun?	8
8.	Kontakt	8

1. Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung des Programms

- Welche Optionen gibt es, um ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten in das Projekt einzubinden?

Durch die Einbindung ukrainischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, die sich in Deutschland oder anderen europäischen Ländern befinden, wird diesen eine Perspektive gegeben, den Unterricht an ihrer Heimathochschule fortzusetzen. Dadurch kann auch vom Ausland aus Unterricht in der Landessprache erfolgen. Ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten können auf drei Wegen in das Projekt eingebunden werden:

- 1) Anstellung als Projektpersonal an der deutschen Hochschule, falls dies aufenthalts- und arbeitsrechtlich möglich ist.
- 2) Vergabe eines Forschungsstipendiums für einen Aufenthalt an der deutschen Hochschule. Mit dem Stipendium darf *keine Verpflichtung* zur Lehre verbunden sein, die Stipendiatin oder der Stipendiat darf aber auf eigenen Wunsch hin Lehre von Deutschland aus anbieten.
- 3) Vergabe von Honoraren für Lehraufträge in Deutschland oder anderen europäischen Staaten zur Durchführung virtueller Lehre.

- Unter welchen Voraussetzungen kann ukrainisches (Lehr-)Personal in Deutschland im Rahmen der Finanzierung als Projektpersonal angestellt werden?

Die Voraussetzungen sind ein entsprechender Aufenthaltsstatus und eine Arbeitsgenehmigung. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kommt ggf. die Vergabe eines Forschungsstipendiums infrage.

- Bezieht sich "ukrainische" Studierende/Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten auf die Nationalität oder auf eine Zugehörigkeit zu einer ukrainischen Hochschule?

Die ukrainische Nationalität ist ausschlaggebend für die Förderfähigkeit. Auch ukrainische Studierende/Graduierte sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die während ihres Studiums an einer ukrainischen Hochschule zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges für einen zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt in Deutschland waren (credit mobility) und nun ihr Studium nicht in der Ukraine fortzusetzen können, sind förderfähig. Eine Förderung von Drittstaatlern ist in diesem Programm nicht möglich.

- Was ist gemeint mit "Formlose Bestätigung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der ukrainischen Hochschule/n über den Bedarf an den angebotenen Kursen und Maßnahmen" und wer darf diese ausstellen?

Ziel des Programms ist die Fortführung ukrainischer Studiengänge, deshalb ist der Kontakt zu min. einer ukrainischen Hochschule wichtig. Dazu dient die schriftliche Bestätigung der ukrainischen Hochschule/n, dass die Kurse, die die deutsche Hochschule anbietet, auch in der Ukraine nachgefragt sind. Die Bestätigung kann formlos sein (z.B. per E-Mail) und muss nicht von

der Hochschulleitung erfolgen. Die Bestätigung durch den Dekan oder die Studiengangsleitung würde beispielsweise ausreichen, die einer Professorin oder eines Professors allerdings nicht.

- Was bedeutet der Zusatz bezüglich der Vergabe von Online-Stipendien zu Studien- und Ausbildungszwecken für ukrainische Studierende/Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden in der Ukraine, dass diese "für eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erforderlich" sein sollen, etwa wegen Flucht innerhalb des eigenen Landes?

Die Vergabe von Online-Stipendien richtet sich besonders an Binnenflüchtlinge in der Ukraine, weil diese für eine Fortsetzung ihres Studiums auf zusätzliche finanzielle Unterstützung besonders angewiesen sind. Die Begründung dazu liefert die antragstellende deutsche Hochschule im Rahmen des Antrags ohne gesonderten Nachweis.

- Für welche Gruppen können digitale und physische Begleitmaßnahmen und Betreuungsangebote (z. B. Online-Deutschkurse, Tutorien) in der Ukraine und in Deutschland angeboten werden?

Die digitalen und physischen Begleitmaßnahmen und Betreuungsangebote können sich an Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden richten.

- Müssen die Projekte alle in der Ausschreibung genannten Programmziele adressieren?
Nein, eine Verpflichtung gibt es nicht. Allerdings wird der Beitrag zu den Programmzielen in der Auswahl berücksichtigt. Besonders relevant sind dabei die Verfolgung der Programmziele 2 und 3.

2. Allgemeine Fragen zur Ausschreibung

- Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen. Sollten Sie sich mit einem Antrag aus dem Fachbereich Medizin bewerben, treten Sie für die formalen Bedingungen gerne im Vorfeld Ihres Antrags mit uns in Kontakt.

- Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Ja, es ist jedoch ratsam, sich innerhalb der eigenen Hochschule abzustimmen, ob es noch weitere Vorhaben gibt, sodass ggf. auf sinnvolle und zielführende Synergieeffekte verwiesen werden kann.

- Kann sich eine Hochschule auf dieses Programm bewerben, wenn sie bereits in ähnlichen Programmen gefördert wird (z.B. IVAC II, Digitale Zukunft gemeinsam gestalten: Deutsch-Ukrainische Hochschulkooperationen)?

Eine Förderung ist möglich, wenn die Abgrenzung zum aktuellen Projekt gegeben ist. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem DAAD Fachreferat auf unter ukraine-digital@daad.de.

- Können sich ukrainische Hochschulen auf dieses Programm bewerben?
Nein, es können sich nur deutsche Hochschulen bewerben. Allerdings muss der Bedarf an den angebotenen Kursen und Maßnahmen auf ukrainischer Seite als Teil des Antrags durch eine formlose Bestätigung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters mindestens einer ukrainischen Hochschule bestätigt werden.
- Wie lang sollten Anträge sein?
Bitte halten Sie Ihre Anträge so kurz wie möglich, jedoch so lange wie nötig, sodass keine wichtigen Informationen offen bleiben und unsere GutachterInnen ihre Bewertung auf Grundlage Ihres aussagekräftigen Antrags vornehmen können. Beachten Sie dabei zum einen die Auswahlkriterien und zum anderen die Begrenzung der Seitenzahlen bestimmter Antragsdokumente.
- Welche Anlagen müssen eingereicht werden?
Die Projektbeschreibung, die formlose Bestätigung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der ukrainischen Hochschule/n und die Befürwortung der Hochschulleitung (der deutschen Hochschule) müssen eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass Ihnen hierfür zum Teil Vorlagen mit dieser Ausschreibung zur Verfügung stehen.
- Gibt es eine englische Übersetzung der Ausschreibung?
Eine englische Übersetzung wird in Kürze im Anlagenbereich der Ausschreibung verfügbar sein. Fördergrundlage bleibt allerdings die deutsche Ausschreibung.
- Kann der Antrag in englischer Sprache gestellt werden?
Ja, ein Großteil der Ausschreibungsunterlagen wird Ihnen bald in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Bitte achten Sie darauf, die Angaben (auch im DAAD-Portal) inkl. aller Freitextfelder und des Finanzierungsplans einheitlich in einer Sprache (Deutsch oder Englisch) zu tätigen.

3. Kooperationsmöglichkeiten

- **AKTUALISIERT: Können mehrere deutsche Hochschulen gemeinsam einen Antrag stellen?**
Ja. Eine Hochschule stellt federführend den Antrag und kann Mittel über einen Weiterleitungsvertrag an die deutschen Partner weiterleiten. Die Weiterleitungsmodalitäten sind an geeigneter Stelle in der Projektbeschreibung (z.B. Abschnitt „Erläuterungen zum Finanzierungsplan“) darzustellen.
- Wie viele ukrainische Partnerhochschulen können im Projekt involviert sein?
Es gibt keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der ukrainischen Kooperationspartner. Wichtig ist, dass das Projekt realisierbar ist.

4. Finanzen und förderfähige Maßnahmen

- Können Honorare an Mitarbeitende der ukrainischen Partnerhochschule gezahlt werden?
Ja (siehe erste Frage im Abschnitt 1). Die Honorare an Mitarbeitende der ausländischen Partnerhochschule sollten sich an der üblichen Vergütung am Aufenthaltsort orientieren, d.h. dass ggf. ein unterer Wert des Honorarsatzes geboten ist.
- Können Honorare an Personal der deutschen Hochschule gezahlt werden?
Ja, wenn der Online-Unterricht ausschließlich für die ukrainischen Studierenden angeboten wird und nicht Teil der Lehrverpflichtungen an der eigenen Hochschule ist. Außerdem muss die entsprechende Formularvorlage eingereicht werden.
- Gelten die Honorarsätze für digitale und für Angebote in Präsenz?
Ja, sie beziehen sich auf digitale Lehre und digitale sowie physische Betreuungs- und Begleitmaßnahmen.
- **NEU: Wie ist der Begriff „Kleingeräte“ (Wirtschaftsgüter) zu verstehen?**
Als Kleingeräte gelten Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 800 Euro ohne Umsatzsteuer.

5. (Physische) Mobilität

- Was ist der Unterschied zwischen Stipendien und Pauschalen?
Stipendien beziehen sich auf längerfristige Förderungen zu Ausbildungs- und Studienzwecken sowie Forschung mit einer Dauer ab ca. einem Monat für ukrainische Studierende/Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden, erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Professorinnen und Professoren.
Pauschalen sind für kurzzeitige Fortbildungsmaßnahmen bis zu drei Wochen und nur für ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten förderfähig.
- Können Stipendien und Pauschalen an eine Person vergeben werden?
Nein, Pauschalen und Stipendien können nicht kombiniert werden.
- **AKTUALISIERT: Können auch deutsche Studierende gefördert werden?**
Deutsche Studierenden können lediglich im Rahmen einer Anstellung als studentische Hilfskraft an der deutschen Hochschule gefördert werden.



- Wie lange kann der Aufenthalt von ukrainischen Studierenden/Lehrenden im Rahmen von Studien- und/oder Lehraufenthalten gefördert werden?
Maximal bis zum Ende der Projektlaufzeit (31.12.2022). Für Fortbildungsmaßnahmen sind max. 3 Wochen vorgesehen.
- Wie sind An- und Abreisetage bei Aufenthaltspauschalen/-stipendien zu berechnen?
An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.
- Müssen Mittel für Mobilitäten und Aufenthalte immer zusammen eingeplant werden?
Es gibt die Möglichkeit nur Aufenthaltsstipendien zu vergeben (z.B. wenn ukrainische Studierende bereits in Deutschland sind). Wenn Mobilitätsstipendien gefördert werden, dann sind diese im Rahmen der Stipendienvereinbarung bzw. des Stipendienbescheids als Leistung vorzusehen.

6. Auswahl der Projekte

- **AKTUALISIERT:** Wie werden die Projektanträge ausgewählt und begutachtet, wenn der Projektstart schon am 01.06.2022 sein kann?
Anträge können ab sofort und bis zum **20. Juni 2022** eingereicht werden. Die Auswahl durch eine Auswahlkommission beginnt bereits ab Einreichung der Anträge.

7. DAAD-Portal und Technischer Support

- Gibt es Hilfestellungen für die Nutzung des DAAD-Portals?
Unter den folgenden Links finden Sie [Handbücher](#) zur Nutzung des Portals:
 1. [Registrierung Portal](#)
 2. [Projektantrag](#)
 3. [Finanzierungsplan des Projektantrags](#)
 4. [Anlagen des Projektantrags](#)
 5. [Überprüfung der Eingaben und Absenden des Projektantrags](#)
 6. [Projektdaten/Bankdaten ändern](#)
 7. [Finanzierungsplan ändern](#)
 8. [Projektassistenzen einrichten](#)
 9. [Projektüberblick](#)
 10. [Mitteilungen zum Projekt](#)
- Kann der Antrag im DAAD-Portal von mehreren Personen bearbeitet werden?
Die Antragstellung kann nur von einem Account aus vorgenommen werden. Erst nach dem Absenden können weitere Nutzer mit dem Antrag verknüpft werden.



- Wann wird das Formular „Bestätigung Projektassistenz“ benötigt?
Das Formular muss eingereicht werden, wenn eine Projektassistenz den Antrag im DAAD-Portal im Auftrag des/der Projektverantwortlichen erstellt.
- Wie unterscheiden sich die Rollen der Projektverantwortung und der Projektassistenz im Portal?
Aus technischen Gründen hat jedes Projekt nur einen Projektverantwortlichen. Die Anzahl der Projektassistenzen kann jedoch beliebig erweitert werden.
Hier sollten alle Personen hinzugefügt werden, welche das Projekt koordinieren oder inhaltlich/administrativ bearbeiten, da nur so Zugriff auf das Projekt im Portal besteht und Mitteilungen erhalten werden können.
- Wer soll im Antrag als Ansprechperson benannt werden?
Bitte geben Sie hier die Ansprechperson an, die maßgeblich für die operative Projektkoordination verantwortlich ist. Häufig handelt es sich dabei um die Projektverantwortliche oder den Projektverantwortlichen, jedoch kann die Funktion der Ansprechperson auch von anderen Teammitgliedern übernommen werden, wenn bspw. die oder der Projektverantwortliche kaum operativ beteiligt ist.
- Was kann ich bei technischen Problemen mit dem DAAD-Portal tun?
Bei technischen Fragen (z. B. Softwareausstattung, vergessene Kennwörter) wenden Sie sich bitte an die technische Portal-Hotline wochentags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr unter 0228/882-8888. Sie können unsere Kolleginnen und Kollegen auch per Mail unter portal[at]daad.de erreichen.

8. Kontakt

Kontaktieren Sie uns gerne bei weiteren Fragen:

Referat P44 (Internationalisierung digital, Fachhochschulen/HAW):

Judith Venherm
Referentin
Tel: 0228-882 8646

Steffen Puhe
Projektbetreuung
Tel: 0228-882 8130

Steffi Harnischmacher
Projektbetreuung
Tel: 0228-882 584

E-Mail: [ukraine-digital\[at\]daad.de](mailto:ukraine-digital@daad.de)